

24

Bundesbeschluss
betreffend
**die Änderung des Bundesbeschlusses über die Leistungen
des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren
der Eidgenössischen Technischen Hochschule**

(Vom 2. Oktober 1959)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1959¹⁾,
beschliesst:

I.

Der Bundesbeschluss vom 13. Juni 1958²⁾ über die Leistungen des Bundes bei Invalidität, Alter und Tod der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 2 bis 6

² Das jährliche Ruhegehalt beträgt 40 Prozent der Summe aus festem Gehalt, den Alterszulagen und dem gewährleisteten Minimalbetrag der Studien-gelder, welche der Professor unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand oder vor dem Rücktritt bezog. Hinzu kommen 250 Franken für jedes vollendete Dienstjahr, höchstens aber 5000 Franken.

³ Das jährliche Ruhegehalt eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors darf 21 300 Franken nicht übersteigen.

⁴ Das jährliche Ruhegehalt eines Assistenz-Professors darf 17 500 Franken nicht übersteigen.

⁵ Das jährliche Ruhegehalt des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates darf 22 000 Franken nicht übersteigen.

⁶ Zu den Ruhegehältern gemäss den Absätzen 2 bis 5 werden die gleichen Teuerungszulagen wie zu den Renten der Personalversicherungskassen des Bundes gewährt.

¹⁾ BBl 1959, I, 1397.

²⁾ AS 1958, 757.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Artikel 6 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 18. Dezember 1958¹⁾ über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1959 wird aufgehoben.

Die Ruhegehälter der bei Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits im Ruhestand befindlichen Professoren werden mit Wirkung vom Inkrafttreten an gemäss Ziffer I dieses Beschlusses sowie den Bestimmungen des revidierten Regulativs vom 24. April 1959²⁾ über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule neu festgesetzt.

III.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 2. Oktober 1959.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 2. Oktober 1959.

Der Präsident: **Aug. Lusser**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, am 15. Oktober 1959³⁾ öffentlich bekanntgemachte Bundesbeschluss ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1960.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

4479

¹⁾ AS 1958, 1345.
²⁾ AS 1959, 385.
³⁾ BBl 1959, II, 712.